



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 14

Freitag, 17. Oktober 2008

48. Jahrgang

### Kommunalverwaltung

**Bekanntmachung der Nachtrags-Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen für das Haushaltsjahr 2008..... S. 131**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern für das Haushaltsjahr 2008 ..... S. 132**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Straubing-Alburg für das Haushaltsjahr 2008 ..... S. 133**

**Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung..... S. 133**

### Kommunalverwaltung

**Bekanntmachung der Nachtrags-Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen für das Haushaltsjahr 2008**

**I.**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit

Gesamtbetrag der Erträge	314.984,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	289.446,00 €
Saldo Ergebnishaushalt	25.538,00 €

und im Finanzhaushalt mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	270.984 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	245.446,00 €
und einem Saldo von	25.538 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	100.000 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	503.000 €
und einem Saldo von	-403.000 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanztätigkeit	385.000 €
---	-----------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanztätigkeit	0 €
und einem Saldo von	385.000 €

und dem Saldo des Finanzhaushalts	7.538 €
-----------------------------------	---------

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen (vom Landkreis Passau) wird auf

385.000 €

festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs wird auf insgesamt 60.000 € festgesetzt. Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Landkreis Passau	40.000 €
Stadt Passau	10.000 €
Stadt Vilshofen	10.000 €

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

20.000,00 €

festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

**II.**

(1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit RS vom 25. Juni 2008 erteilt.

(2) Der Nachtrags-Haushaltsplan 2008 des Zweckverbandes liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 9. September 2008  
ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ  
PASSAU-VILSHOFEN

Franz Meyer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Landestheater Niederbayern  
für das Haushaltsjahr 2008**

**I.**

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Versammlung des Zweckverbandes Landestheater Niederbayern folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 7.996.942,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 10.000,00 € festgesetzt.

**§ 2**

<sup>1</sup>Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beträgt 3.962.000,00 €. <sup>2</sup>Dieser ist auf die umlagepflichtigen Verbandsmitglieder umzulegen, und zwar auf

die Stadt Landshut	1.238.125,00 €,
die Stadt Passau	1.238.125,00 €,
den Bezirk Niederbayern	1.238.125,00 €,
die Stadt Straubing	247.625,00 €.

**§ 3**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

306.000,00 €

festgesetzt.

**§ 4**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

**§ 5**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

**II.**

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2008 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84028 Landshut, Ländtorplatz 2 - 5, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 10. September 2008  
ZWECKVERBAND  
LANDESTHEATER NIEDERBAYERN

Anton Jahrstorfer  
Bezirkstagsvizepräsident  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Straubing-Alburg  
für das Haushaltsjahr 2008**

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**I.**

**§ 4**

---

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Schulverband Straubing-Alburg folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

**§ 1**

**§ 6**

---

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt;

**§ 7**

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	527.564 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	45.000 €

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

ab.

**III.**

(2) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Schulverbandsumlage), der nach Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die Mitglieder des Schulverbandes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2008 auf 312.134 € (Umlagesoll) festgesetzt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage der Veröffentlichung der Haushaltssatzung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Verbandes in 94315 Straubing, Theresienplatz 20 (Rathaus), Zimmer-Nr. 113, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

(3) <sup>1</sup>Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2007 von insgesamt 275 Verbandsschülern besucht. <sup>2</sup>Der je Verbandsschüler zu leistende Betrag aus Abs. 2 wird auf 1.135,03 € festgesetzt.

Straubing, 15. September 2008  
SCHULVERBAND STRAUBING-ALBURG

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Markus Pannermayr  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

## Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung

Wilde / Ehmann / Niese / Knoblauch

**Bayerisches Datenschutzgesetz**

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

16. Aktualisierung, Stand August 2008, 176 Seiten,  
Preis 53,00 €.  
Gesamtwerk (1.102 Seiten, 1 Ordner) Preis 78,00 €.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm.

Die 16. Aktualisierung kommentiert ausführlich die neue Vorschrift des Bayerischen Datenschutzgesetzes zur

Videoüberwachung, und zwar sowohl für die Videoüberwachung, als auch für die Aufzeichnung (Art. 21a BayDSG). Die Vorschrift gilt für alle bayerischen öffentlichen Stellen, z. B. an den Eingängen von Schulen, in U-Bahnen, an den Außenmauern von Justizvollzugsanstalten, innerhalb oder im Umfeld sicherheitsrelevanter Gebäude sowie bei Wertstoffhöfen. Bei Videoaufzeichnungen ist vom behördlichen Datenschutzbeauftragten der öffentlichen Stelle datenschutzrechtliche Freigabe zu erteilen.

Im Handbuch für Datenschutzverantwortliche wurde das Thema „Kontrolle der Internetaktivitäten der Beschäftigten“ in Hinblick auf Stichprobenüberprüfungen ergänzt. Der im Handbuch beschriebene Lösungsweg für den Fall, dass auch private Zugriffe auf das WWW zugelassen werden sollen, hat sich in der Praxis bewährt.

.....